

- zusätzliche Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind, und
 - zusätzliche Leistungen für Generalreparaturen und laufende Instandhaltung;
 - b) die Finanzierung des Kaufs nichtbilanzierungspflichtiger gebrauchter beweglicher Grundmittel;
 - c) die Tilgung von zusätzlich aufgenommenen Rationalisierungskrediten, die planmäßige und vorfristige Tilgung von Grundmittelkrediten, die Tilgung von Zahlungskrediten für Investitionen sowie von Krediten, die auf Grund nicht planmäßig erwirtschafteter Eigenmittel ausgereicht wurden;
 - d) die Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen bis zur Höhe von 150 M jährlich je Arbeiter und Angestellten (VbE);
 - e) die Zuführung zum „Konto junger Sozialisten“ entsprechend den Rechtsvorschriften².
- (5) Zu den Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen gemäß Abs. 4 Buchst. d gehören
- a) die Versorgung und Betreuung von Schichtarbeitern;
 - b) die soziale und kulturelle Betreuung, die Erholung und Freizeitgestaltung sowie das betriebliche Wohnungswesen (einschließlich Instandhaltungsleistungen an betrieblichen Betreuungseinrichtungen und Werkwohnungen);
 - c) die Unterstützung von Betriebsangehörigen beim Bau von Eigenheimen³ bzw. beim Um- und Ausbau von Wohnungen im Rahmen des Planes^{4, 5};
 - d) die Übernahme bzw. Vorfinanzierung von Genossenschaftsanteilen für Betriebsangehörige, die Mitglied einer AWG sind, entsprechend den Rechtsvorschriften;
 - e) die in Kommunalverträgen vereinbarte teilweise Finanzierung von Investitionen der Räte der Städte und Gemeinden durch Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften. Das sind
 - Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“
 - zur Schaffung von Kindergarten- und -krippenplätzen,
 - für andere Vorhaben der Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bis zur Höhe von 50 000 M je Vorhaben (bei Vorhaben zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden bis 100 000 M)⁵
- sowie
- Kauf gebrauchter Grundmittel für die Rationalisierung auf dem Gebiet der Betreuung und Versorgung der Bürger sowie der Stadtwirtschaft;^{6, 8}
 - f) zentral geplante Maßnahmen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie andere in Rechtsvorschriften festgelegte Zwecke.

² Z. Z. gilt: Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinate, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191).

³ Z. Z. gilt: Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 425) einschl. (Erster) Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 428) und Zweiter Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 4 S. 33).

⁴ Beim Um- und Ausbau von Wohnungen, die sich in Privatbesitz befinden, ist der Schutz des sozialistischen Eigentums entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

⁵ Z. Z. gut: Abschn. V Zifl. 1 der Richtlinie vom 20. September 1979 zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues (GBl. I Nr. 32 S. 310).

⁸ Z. Z. gilt: Abschn. m Zifl. 5 der Richtlinie vom 20. September 1979 zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues (GBl. I Nr. 32 S. 310).

Eine Finanzierung von Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aus dem Leistungsfonds darf, mit Ausnahme der Maßnahmen gemäß Buchst. e, nur im Rahmen der staatlichen Planaufgabe „Investitionen (materielles Volumen)“ des jeweiligen Investitionsauftraggebers erfolgen.

(6) Die zuständigen Minister können auf Antrag der Generaldirektoren der Kombinate und der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bzw. der Fachorgane der örtlichen Räte in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie nach Abstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes betriebsbezogene Entscheidungen treffen, wenn durch die im Abs. 4 Buchst. d festgesetzte Höchstgrenze die notwendige Finanzierung der betrieblichen Betreuungseinrichtungen im bisherigen Umfang nicht gesichert werden kann.

(7) Bestände des Leistungsfonds können zur teilweisen Finanzierung der Zuführungen zum Prämienfonds aus Überbietung und Übererfüllung der Leistungskennziffern verwendet werden, wenn der überbotene bzw. überplanmäßig erwirtschaftete Nettogewinn dazu nicht ausreicht.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bzw. der Fachorgane der örtlichen Räte sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den Direktoren der Betriebe und den Betriebsgewerkschaftsleitungen Mittel des Leistungsfonds der Betriebe für die Finanzierung geplanter Investitionen für zentrale Maßnahmen der Rationalisierung sowie der Erweiterung kultureller und sozialer Betreuungseinrichtungen, die von allen Betrieben genutzt werden, zu zentralisieren.

(2) Die Mittel des Leistungsfonds dürfen nicht für persönliche Zuwendungen, Prämien und Lohnzahlungen sowie für Repräsentationen und Werbegeschenke verwendet werden. Im Zusammenhang mit der Durchführung materieller Leistungen, die aus dem Leistungsfonds finanziert werden können, dürfen Löhne nur im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Inanspruchnahme des Lohnfonds gezahlt werden.

(3) Die Mittel des Leistungsfonds des Betriebes sowie die gemäß Abs. 1 zentralisierten Mittel sind auf das Folgejahr übertragbar.

(4) Für die Mittel des Leistungsfonds ist bei der zuständigen Bankfiliale das Konto „Leistungsfonds“ zu führen.

§ 6

Kontrolle

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bzw. der Fachorgane der örtlichen Räte haben die Kontrolle über die effektive und ordnungsgemäße Verwendung des Leistungsfonds sowohl in den Betrieben als auch durch das Kombinat, das wirtschaftsleitende Organ bzw. Fachorgan zu gewährleisten.

(2) Die Hauptbuchhalter haben entsprechend der Hauptbuchhalterverordnung vom 7. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 156) in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kontrollorganen regelmäßig die Kontrolle über die effektive und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auszuüben.

(3) Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die Verantwortlichen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verantwortung zu ziehen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Jahresplanes 1984 zu berücksichtigen.